



Verein:	TSV Zarpfen e.V. 1927	Hygienebeauftragter:	Stefan Meyer
Adresse:	Teichstr.13b, 23619 Zarpfen	E-Mail:	meyer@tsvzarpfen.de
Erstellt am:	31.05.2020	Telefon:	0171 – 348 45 17
Version:	1.6	Verfasser:	Vorstand TSV Zarpfen
Gültig ab:	31.05.2021	Gültig bis:	Widerruf / neue Version

Das Hygienekonzept wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht und laufend aktualisiert. Alle Mitglieder, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des TSV Zarpfen sind verpflichtet regelmäßig zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt.

Einleitung

Die folgenden Regelungen sind für jedes Vereinsmitglied, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des Vereins zwingend einzuhalten. Verstöße gegen dieses Hygienekonzeptes ziehen den Verweis der Sportanlagen nach sich. Bei vorsätzlichen Verstößen behält sich der Verein das Recht vor einen Vereinsausschluss gemäß §4 der Vereinssatzung auszusprechen.

Für den TSV Zarpfen hat die Vermeidung und Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und den damit einhergehenden Schutz seiner Vereinsmitglieder oberste Priorität. Aus diesem Grund ist die Einhaltung dieses Konzeptes unerlässlich für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes.

Wir erwarten von unseren Vereinsmitgliedern, dass sie sich zu jeder Zeit an die Regeln dieses Konzeptes halten und als Vorbild vorangehen. Helft uns und allen anderen dabei die Vorgaben einzuhalten und umzusetzen. Der TSV Zarpfen setzt einen verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit den bereitgestellten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln voraus.

Corona-Schnelltests

Der Verein verfügt über einen begrenzten Vorrat an Corona-Schnelltest. Diese werden vom Vorstand auf Anfrage durch den oder die Mannschaftsverantwortliche/n zur Verfügung gestellt.

Die Tests sind kostenlos und unterliegen keiner Pflicht. Die Nutzung ist freiwillig und kann von Mannschaften und Sportgruppen individuell durchgeführt werden. Anfragen sind zu richten an:

Tim Raab 0172 / 630 62 91
Sabrina Rohr 0716 / 505 907 50
Curd-Patrick Hoffmann 0176 / 985 802 22



Allgemeine Regelungen

- Die **Kontakt**nachverfolgung der am Sport Beteiligten ist sicherzustellen. Die Mannschaftsverantwortlichen sind verpflichtet bei jedem Training/Wettkampf eine Teilnehmerliste zu führen. Diese sind 4 Wochen aufzubewahren.
- Zuschauer sind im Amateur-Bereich erlaubt – es gelten die Regeln wie für Veranstaltungen.
- Ein Aufeinandertreffen mit anderen Trainingsgruppen ist durch die Einhaltung der Trainingszeiten zu verhindern.
- Gruppenansammlungen vor und nach dem Training sind zu vermeiden. Eine Vermischung mit anderen Mannschaften und Sportgruppen ist zu verhindern.
- Alle Beteiligten kommen ohne Vorlaufzeit erst zum Trainingsbeginn auf das Gelände.
- Die Desinfektion der genutzten Kontaktflächen ist zwingend nach jeder Durchführung auszuführen.
- Trainingsteilnehmer mit jedweden Krankheits- oder Erkältungssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Alle Beteiligten müssen auf die Hygieneregeln hingewiesen werden.
- Auf Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.
- Auf körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedrücken) sollte verzichtet werden.

Materialgarage

Die Materialgarage darf von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden.

Verkaufsraum Tribüne / Tribüne

Der Verkaufsraum darf von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden.

Sportlerheim

Das Sportlerheim darf unter den geltenden Regelungen für Treffen und Veranstaltungen im Innenbereich genutzt werden.



Sporthallen mit Umkleiden und Duschräumen

Das Betreten beider Sporthallen ist nur mit einer Mund- und Nasenschutzmaske gestattet (OP-Masken & FFP2-Masken). In den Kabinen gilt Maskenpflicht (Duschräume ausgenommen). In den Duschräumen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Aus diesem Grund dürfen sich maximal 3 Personen zeitgleich in den Duschräumen aufhalten.

Die Nutzung der Sporthallen und Umkleideräumen wird über einen Belegungsplan geregelt. Die Nutzung außerhalb der zugewiesenen Zeiten ist nicht gestattet. Die Beendigung der Sporthalle ist so zu gestalten, dass ein Aufeinandertreffen mit anderen Sportgruppen ausgeschlossen werden kann. Hierfür gilt, dass die Umkleidekabinen 30 Minuten vor Trainingsbeginn und bis zu 45 Minuten nach Beendigung genutzt werden können.

Die sportartspezifischen Regelungen innerhalb geschlossener Räume sind zu beachten (siehe unten).

Nach dem Sporttreiben sind alle genutzten Kontaktflächen (Sitzbänke, Türklinken, etc.), Geräte und Trainingsmaterialien, welche genutzt wurden, zu desinfizieren. Des Weiteren sind alle Räume zu lüften.

Für die Grundreinigung der Sporthallen ist der Schulträger verantwortlich. Eine rücksichtsvolle und den Hygienestandards entsprechende Nutzung wird dennoch vorausgesetzt.

Doppelgarage Platzwart

Die Doppelgarage darf von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden.

Tennisplätze

Einzelspiele, Doppelspiele und Wettbewerbe sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften erlaubt. Zuschauer sind im Amateur-Bereich erlaubt – es gelten die Regeln wie für Veranstaltungen.

Das Betreten der Tennisplätze ist nur nach vorheriger Anmeldung erlaubt. Als Ansprechpartner für die Belegung steht Sören Warnick (0170 – 83 88 972 /soerenwarnick@aol.com) zur Verfügung.

Der Aufenthaltsraum darf unter den geltenden Regelungen für Treffen und Veranstaltungen im Innenbereich genutzt werden

Das Materiallager darf nur von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden.

Im Anschluss an das Sporttreiben sind alle genutzten Kontaktflächen (Sitzbänke, Sportgeräte, Platzabzieher, Türklinken, etc.), zu desinfizieren.



Sportplätze A & B (Trainingsplatz & Stadion)

Neben den sportspezifischen Regelungen sind die Belegungspläne und zugewiesene Trainingszeiten einzuhalten. Diese werden vom zuständigen Sportwart erstellt und veröffentlicht.

Sollten sich mehrere Gruppen zeitgleich auf den Sportplätzen aufhalten, ist darauf zu achten, dass die Gruppen sich weder vor, während noch nach dem Training vermischen.

Alle genutzten Materialien sind nach der Benutzung zu desinfizieren.

Sportartspezifische Regelungen - Außerhalb geschlossener Räume

Ab dem 31.05.21 ist Sport außerhalb geschlossener Räume wie folgt möglich:

Obergrenze Teilnehmende:

Bei der gleichzeitigen Sportausübung gilt die Obergrenze von 50 Teilnehmenden.

Bei gleichzeitiger Nutzung von mehreren Arealen gilt die Obergrenze von 250 Teilnehmenden, wenn 20 Quadratmeter pro Teilnehmender bzw. Teilnehmenden vorhanden sind.

Bei Sportwettbewerben gilt die Obergrenze von 250 ausschließlich getesteten Teilnehmenden.

Zuschauerinnen und Zuschauer zählen nicht dazu, wenn sie sich räumlich von den Sportausübenden abgegrenzt aufhalten.

Diese Regelung gilt nur für das Sporttreiben an sich. Im Vorfeld und im Anschluss sind weiterhin die Vorschriften aus aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) einzuhalten.

Sportartspezifische Regelungen - Innerhalb geschlossener Räume

Ab dem 31.05.21 ist Sport innerhalb geschlossener Räume wie folgt möglich:

Bei mehr als zehn erwachsenen Teilnehmern gilt eine Testpflicht.

Kinder und Jugendliche dürfen mit bis zu 25 Teilnehmern zusammen auch ohne Testpflicht zusammen trainieren.

Zuschauerinnen und Zuschauer zählen nicht dazu, wenn sie sich räumlich von den Sportausübenden abgegrenzt aufhalten.

Diese Regelung gilt nur für das Sporttreiben an sich. Im Vorfeld und im Anschluss sind weiterhin die Vorschriften aus aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) einzuhalten.



Teilnahme von vollständig Geimpften und Genesenen am Trainingsbetrieb

Vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis müssen bei der jeweils zulässigen Zahl, der am Training Beteiligten **nicht** mitgezählt werden.

Die derzeit erlaubten Gruppen-Konstellationen von dürfen also durch vollständig geimpfte oder genesene Personen ergänzt werden.

Als vollständig geimpft oder genesen gelten Personen,

- die über einen vollständigen Impfschutz verfügen (seit der letzten erforderlichen Impfung sind mindestens 14 Tagevergangen).
- bei denen mittels eines PCR-Tests seine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und einmalig eine Impfstoffdosis erhalten haben (seit der Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen).

Der Nachweis sollte bei Trainingseinheiten mitgeführt und im Falle einer Kontrolle, beispielsweise durch die zuständigen Behörden, vorgelegt werden.

Der Nachweis des Genesenen-Status wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist.

Auch dieser Nachweis sollte bei jeder Trainingseinheit mitgeführt werden.

Im Gegensatz zu vollständig Geimpften und Genesenen müssen getestete Personen bei der jeweils zulässigen Zahl, der am Training Beteiligten weiterhin mitgezählt werden

Neben diesem Konzept gilt die aktuell gültige Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung).
